Gemeinde Reilingen

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Herten II - 1. Änderung"

Stand 04.09.2017

1	2	3	4	5	6	7	8
WA	WA	WA	WA	WA	WA	Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Kindergarten / Kindergesstätte	Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Seniorenpflegeheim
GRZ 0,4	GRZ 0,4	GRZ 0,35	GRZ 0,35	GRZ 0,35	GRZ 0,5	GRZ 0,5	GRZ 0,5
TH 7,20 über EFH	TH 6,70 über EFH	TH 4,50 über EFH	TH 6,70 über EFH	TH 6,70 über EFH	OAB 1: 7,00 m über EFH	OAB 8,00 m über EFH	OAB 1: 8,00 m über EFH
FH 12,20 m über EFH	FH 11,70 m über EFH	FH 9,00 m über EFH	FH 11,70 m über EFH	FH 11,70 m über EFH	OAB 2: 9,70 m über EFH	a	OAB 2: 10,00 m über EFH
OAB 1: 7,00 m über EFH	OAB 1: 7,00 m über EFH	OAB 1: 4,0 m über EFH	OAB 6,70 m über EFH	OAB 1: 4,0 m über EFH	o		a
OAB 2: 9,70 m über EFH	OAB 2: 9,70 m über EFH	OAB 2: 6,7 m über EFH	o	OAB 2: 6,70 m über EFH			
o	o	o	max. 2 WE	o			
max. 8 WE	max. 2 WE	max. 2 WE		max. 2 WE			

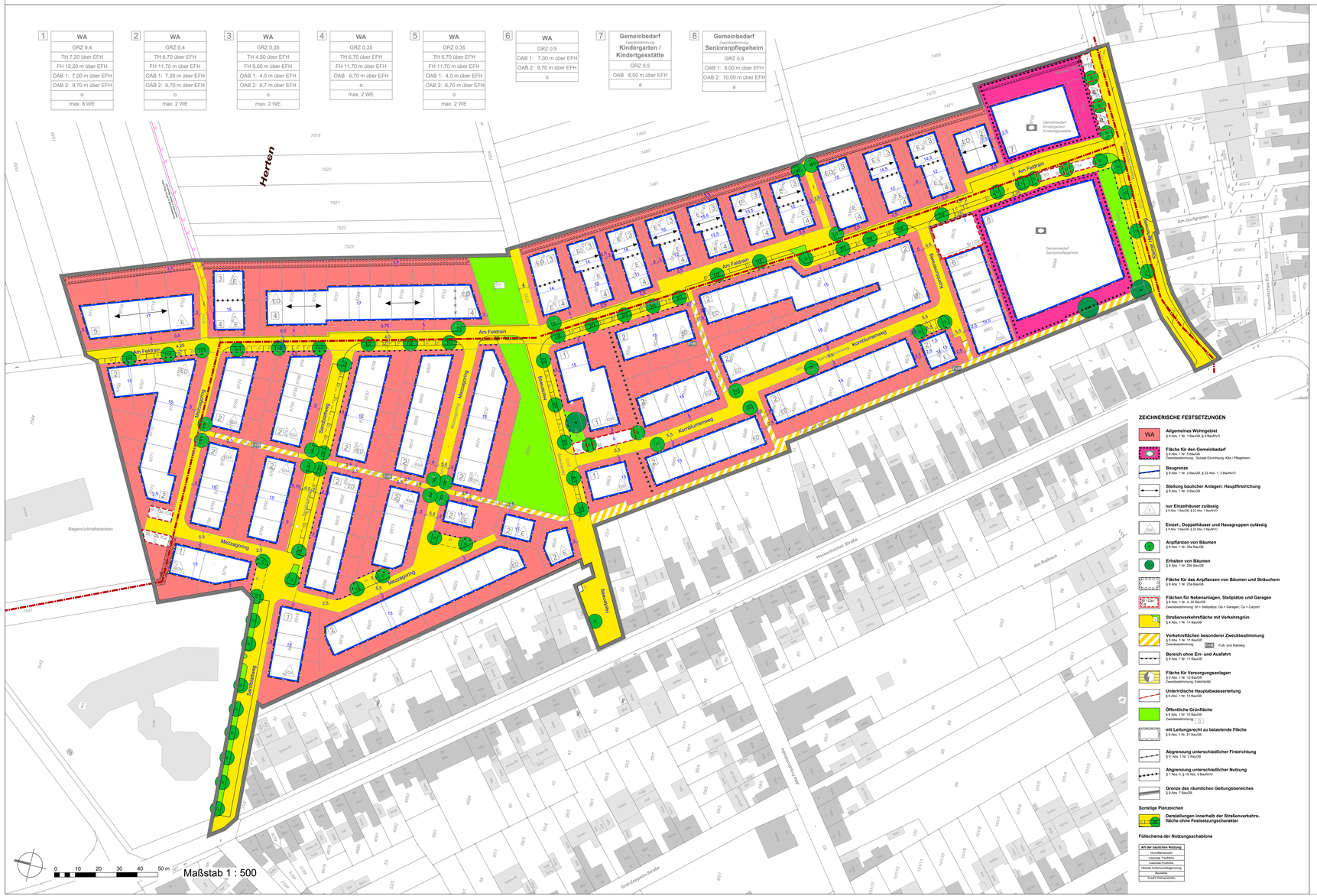

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Fläche für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; Zweckbestimmung: Soziale Einrichtung Kita / Pflegeheim
- Baugrenze — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1, 3 BauNVO
- Stellung baulicher Anlagen: Hauptfirstrichtung — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- nur Einzelhäuser zulässig — § 9 Abs. 1 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO
- Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig — § 9 Abs. 1 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO
- Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Erhalten von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen — § 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB; Zweckbestimmung: St = Stellplätze; Ga = Garagen; Ca = Carport
- Straßenverkehrsfläche mit Verkehrsgrün — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB; Zweckbestimmung: Elektrizität
- Unterirdische Hauptabwasserleitung — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- Öffentliche Grünfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Zweckbestimmung: Ö
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Firstrichtung — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB

Sonstige Planzeichen

- Darstellungen innerhalb der Straßenverkehrs-Fläche ohne Festsetzungscharakter — § 9 Abs. 1 BauGB

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
maximale Traufhöhe
maximale Firsthöhe
Oberste Aufenenthaltsgeschoss
Bauweise
Anzahl Wohneinheiten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die vom Bebauungsplan "Herten II" abweichenden Festsetzungen sind grau hinterlegt. Die übrigen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Herten II" bleiben von der 1. Änderung unberührt.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichen, Farbe und Planinscshriebe wird gemäß

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99.103)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22.02.2017 (GBl. S. 99.100)

festgesetzt:

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(vgl. Planzeichnung)

II. PLANUNGSRECHTLICHE TEXTFESTSTSETZUNGEN

§ 9 Abs.1 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Nicht zulässig sind
- Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)
- Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 5 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), sofern diese dem Wohngebäude zugeordnet sind ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Planeintrag der Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

2.1. Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 und 19 BauNVO)
Die maximal zulässige Grundflächenzahl ist durch Planeintrag festgesetzt.

2.2. Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Im Bebauungsplan sind die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen durch Planeintrag der maximalen Traufhöhe (TH) und der maximalen Firsthöhe (FH) oder der Obersten Aufenenthaltsgeschoss (OAB) festgesetzt.

Für Bereiche mit Staffelgeschossen sind für die OAB zwei Maße festgesetzt.
Die OAB 2 gilt für das oberste, zurückspringende Geschoss, einschließlich Attika.
Die OAB 1 begrenzt die Höhe der darunter liegenden Geschosse, einschließlich Attika und Brüstung.

Eine Überschreitung der festgesetzten OAB 2 durch haustechnisch bedingte Dachaufbauten wie Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser, Klimatisierungsaufbauten und Solaranlagen ist bis zu 1,2 m zulässig, sofern sie einen Abstand von min. 1,5 m zur Außenwand einhalten.

Bei versetzten Pultdächern gilt für den obersten Dachabschluss die festgesetzte Firsthöhe. Bei einseitigen Pultdächern darf der oberste Dachabschluss max. 3,0 m über der zulässigen Traufhöhe liegen.

Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH; Rohbaumaß).
Die Mindesthöhe der EFH ist die Höhe der in Grundstücksmitte angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die maximale Höhe beträgt 60 cm über der Höhe der in Grundstücksmitte angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

3. Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, der überbaubaren Flächen, der seitlichen (bis zur hinteren Baugrenze) und vorderen Abstandsflächen ("Vorgartenzone") zulässig.

An der Grenze zur öffentlichen Erschließungsfläche ("Vorgartenzone") sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Zufahrten auf einer Gesamtbreite von max. 5,0 m je Grundstück zulässig.

Hinter der rückwärtigen Baugrenze ("Gartenzone") sind Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen unzulässig.

Garagen müssen einen Mindestabstand von 5 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Dies gilt nicht für Garagen innerhalb der dafür festgesetzten Flächen.

Die oberirdischen Stellplätze sind mit versickerungsfähiger Oberfläche (z.B. Fugenpflaster) zu gestalten. Zufahrten, Wege und Platzflächen sind soweit wie möglich als versickerungsfähige Flächen (z.B. Drainagepflaster, Fugenpflaster, Feinsplit) herzustellen.

Ausnahmsweise können im Bereich der **Nutzungsschablone 1** hinter der rückwärtigen Baugrenze ("Gartenzone") Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen errichtet werden. Sie sind in bauliche Anlagen zu integrieren und mit einer Strauch- oder Heckenpflanzung zu umfassen.

Im Bereich der **Nutzungsschablone 2** sind Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nur innerhalb der mit einer Pfeilzeichnung festgesetzten Fläche unzulässig.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Die Bauweise ist durch Planeintrag als offene (o) und abweichende (a) Bauweise mit Öffnenzeichnung der zulässigen Hausformen festgesetzt.
Im Bereich der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge beträgt mehr als 50 m.

5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Planeintrag von Baugrenzen festgesetzt.

Untergeordnete Bauteile, Vorbauten und Treppen sind unter Einhaltung der GRZ bis zu max. 0,5 m² außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

6. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In Teilbereichen ist die Stellung der Hauptgebäude als Firstrichtung in der Planzeichnung zwingend festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die festgesetzte Firstrichtung der Richtung der Traufen.

7. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Entsprechend Planeintrag sind ausschließlich die Errichtung eines Kindergartens / Kindergesstätte und die Errichtung eines Seniorenpflegeheims zulässig.

8. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die maximal zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird in der Planzeichnung durch Eintrag in die jeweiligen Nutzungsschablonen verbindlich vorgegeben.

9. Bindungen für das Erhalten und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

9.1. Bindungen für das Erhalten von Bäumen
Die durch Planeintrag festgesetzten Bäume sind während der Erschließungs- und Baumaßnahmen fachgerecht zu schützen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9.2. Anzupflanzende Bäume und Sträucher / Flächen für Anpflanzungen
Pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die unten genannte Artenauswahl ist zu berücksichtigen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gärtnerisch zu gestalten. Sie sind zu mindestens 80 % mit Gehölzen der unten genannten Artenauswahl zu bepflanzen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Entsprechend Planeintrag ist auf den privaten Grundstücksflächen entlang der seitlichen Grenze des Geltungsbereichs (kurzfiger Ortsrand) eine min. 3,5 m breite Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern gemäß der Pflanzliste anzulegen.

9.3. Dachbegrünung
Die Dachflächen von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 15° Dachneigung sind auf mind. 75 % der Fläche als Vegetationsflächen extensiv zu begrünen und zu erhalten. Die durchwurzelbare Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen.
Die Kombination von Anlagen zur solarenergetischen Nutzung mit Dachbegrünung ist zulässig.

10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1. Insektenschutz
Zum Schutz nachaktiver Insekten wird die Verwendung von UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zudem gelenkt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808).
Leuchten sind staubdicht auszuführen.

10.2. Boden- und Grundwasserschutz
Dachflächen, Dachabdeckungen und Entsasserungselemente aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

10.3. Minimierung der Versiegelung
Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie die Flächen von nicht überdachten überdachten Stellplätzen sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. Rasenpflaster, Drainagepflaster, Fugenpflastern Pflasterstreifen zwischen Ortn, Schotterrasen o.ä.). Der zulässige Abflussbeiwert beträgt max. 0,4.

III ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

1.1. Dachgestaltung
Die Dächer der Wohngebäude sind als **geneigte Dächer** mit 30 ° - 40° Dachneigung oder als **Flachdächer** auszuführen.

Die geneigten Dächer sind mit rotbrunigen, hellgrauen oder anthrazitfarbigen Dachsteinen oder Dachziegeln einzudecken. Glasierte, hochglänzende Oberflächen sind unzulässig. Die Dächer von Doppelhäusern und Hausgruppen sind mit gleicher Dachform und Dacheindeckung zu errichten.

In untergeordnetem Umfang (maximal 15 % der Dachfläche) sind andere Dachformen, Materialien und Dachneigungen zulässig. Anlagen zur solarenergetischen Nutzung sind zulässig bei geneigten Dächern sind sie in gleicher Neigung zu errichten.

Die Summe aller **Dachaufbauten und Dacheinschnitte** beträgt max. 1/2 der darunterliegenden Wandlänge. **Dachaufbauten und Dacheinschnitte** in der zweiten Dachebene sind unzulässig.

Unterbrechungen der **max. zulässigen Traufhöhe** durch Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Dacheinschnitte etc. sind auf max. 1/2 der darunterliegenden Wandlänge zulässig.

Oberste Geschosse bei **Flachdächern**:
- Im Bereich der **Nutzungsschablone 1, 2 und 6** darf das oberste zulässige Geschoss eine Grundfläche von max. 70 % des darunterliegenden Geschosses haben. Die Außenwände müssen einen Rücksprung von min. 50 cm gegenüber den darunterliegenden Außenwänden aufweisen.
- Innerhalb der **Nutzungsschablonen 3 und 5** ist das oberste zulässige Geschoss der gesamten Gebäudelänge zur Feldrandseite um min. 1,50 m zurückzusetzen.
- Innerhalb der **Nutzungsschablone 8** ist das oberste Geschoss auf 4 Seiten um min. 1,5 m zurück zuziehen.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist der Rücksprung im obersten Geschoss an der jeweils grenzseitigen Außenwand auszuformen.

1.2 Gestaltung überdachter Stellplätze (Carports)
Überdachte Stellplätze können auf max. zwei Seiten geschlossen werden. Nebeneinander liegende überdachte Stellplätze sind hinsichtlich Höhe und Materialien einheitlich zu gestalten.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke und deren Einfriedungen
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu mindestens 50 % unbefestigt zu belassen und als Vegetationsflächen anzulegen. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

2.2. Einfriedungen
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von insgesamt max. 1,0 m allgemein zulässig. Einfriedungen sind ausschließlich als offene Einfriedungen (z.B. Metallgitterzaun, Maschendrahtzaun, Holzlattenzaun) oder als Sträucher und geschnittene Hecken zulässig. Höhenbezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Sträucher und geschnittene Hecken sind als Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen auf einer Länge von max. 1/3 der Grundstücksgrenze sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 zulässig.

Sichtschutzanlagen sind mind. 2 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken und zur öffentlichen Fläche einzugrünen. Die maximale Größe beträgt 4 m Breite und 1,80 m Höhe. Je Wohneinheit ist max. eine Sichtschutzanlage zulässig.

Nebenanlagen wie Fahrradunterstellplätze, Abfallbehälter, Garten- und Gerätehäuser, Wärmepumpen etc. mind. 0,5 m von der öffentlichen Fläche abzurücken, in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit einer Strauch- oder Heckenpflanzung zu umfassen.

Mit Einfriedungen ist zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Grenzabstand von 0,5 m einzuhalten. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind Stützmauern mit einer Höhe von max. 0,8 m zulässig. Die Kombination mit einer zusätzlichen offenen Einfriedung (z.B. Metallgitterzaun, Holzlattenzaun) oder Sträuchern und geschnittenen Hecken ist bis zu einer Höhe von insgesamt 1,8 m zulässig.

3. Zahl der Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 37 LBO)
Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 2 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Für den Bereich der **Nutzungsschablone 8** kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze für den das einer Seniorenwohnanlage gemäß LBO auf 1 Stellplatz je Wohnung reduziert werden.

4. Höhenlage des Grundstücks (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO, § 10 Nr. 3 LBO)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind auf die Höhe der angrenzenden öffentlichen Erschließungsflächen anzugleichen. Höhenunterschiede zu Nachbargrundstücken sind entsprechend anzugleichen.

Ausnahmsweise sind Abgrabungen zur Belichtung eines Geschosses unterhalb der EFH auf maximal zwei Gebäudeseiten und einer Gebäudelänge von insgesamt max. 6 m zulässig.

3. Schutz vor Grundwasser
Um Grundstücksveränderungen und Schäden an Bauwerken zu vermeiden, wird empfohlen standortbezogene Baugrunduntersuchungen des Untergrundes auf den jeweiligen Grundstücken durchzuführen. Es wird empfohlen eine druckwasserdichte Ausbildung der Unterkellerung (schwarze oder weiße Wanne) auszuführen.

IV HINWEISE

1. Artenauswahl
Bäume
Es sollen Bepflanzung sollen insbesondere nachfolgende Baum- und Gehölzarten Verwendung finden:

Apfel (alte Sorte), Malus sylvestris
Birne (alte Sorte), Pyrus communis
Eberesche, Sorbus aucuparia
Esche, Fraxinus excelsior
Feld-Ahorn, Acer campestre
Hainbuche, Carpinus betulus
Pflaume, Prunus domestica
Speierling, Sorbus domestica
Spitz-Ahorn, Acer platanoides
Stiel-Eiche, Quercus robur
Vogel-Kirsche, Prunus avium
Walnuß, Juglans regia
Winter-Linde, Tilia cordata

Pflanzqualität der Bäume: auf Pflanzgrundstücken mindestens 2x verpflanzt, auf den übrigen Flächen: mindestens 3x verpflanzt (mit Ballen), Hochstamm, Stammumfang 16/18 cm, Obstbäume Stammumfang 14/16 cm.

Sträucher
Heimische Sträucher:
Feld-Ahorn, Acer campestre
Liguster, Ligustrum vulgare,
Kornelkirsche, Cornus mas
Heckenkirsche, Lonicera xylosteum
Hartriegel, Cornus sanguinea
Wildrosen, Rosa spec.
Haselnuß, Corylus avellana
Weiden, Salix spec.
Eingriffiger Weißdorn, Crataegus monogyna
Schwarzer Holunder, Sambucus nigra
Pfaffenhütchen, Euonymus europaeus
Wolliger Schneeball, Viburnum lantana

2. Archäologische Denkmalpflege
Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unbefehlt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Landesamt für Denkmalpflege vereinbart wird (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	15.06.2017
Öffentliche Bekanntmachung	19.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	
Planauslegung	vom 29.06.2017 bis 12.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 24.05.2017
Billigungs- und Auslegungsbeschluss	17.07.2017
Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	
in den Reilinger Nachrichten (Amtsblatt)	27.07.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit ("Offenlage") (§ 3 Abs. 2 BauGB)	
Planauslegung	vom 04.08.2017 bis 04.09.2017
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	mit Schreiben vom 18.07.2017
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB und § 74 LBO)	18.09.2017
Öffentliche Bekanntmachung	xx.xx.2017
Inkrafttreten (§ 10 BauGB)	

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

© Copyright: Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Amtliche topographische Karte 1:25 000

Projekt: **Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Herten II - 1. Änderung"**			Projektnummer: **1704**
Auftraggeber: Gemeinde Reilingen Hockenheimer Straße 1-3 68799 Reilingen Tel. 06205 / 802-0 E-Mail: post@reilingen.de	Planverfasser: **KLAUS NACHTREIB** Architekt Dipl.-Ing.(FH) Stadtplaner Am Klosterwasen 18 76646 Bruchsal Tel. 0621 / 87172-0 E-Mail: info@stadtplanung.com		Bearbeiter: Schlosser / Kubes Stand: **04.09.2017** Dateiname: I:\ku_Ord_pl_texte_1 Herten_1.vwx Layoutname: MAP2_var_1b2
Datum: Unterschrift:	Datum: Unterschrift:		Plottdatum: 04.09.2017
Planinhalt: **Fassung zum Satzungsbeschluss**			Format: 1,50 x 0,91 = 1,59 m² Maßstab: 1 : 500 Nord:

Datengrundlage: Verm. Büro Schwing & Dr. Neureither, 28.01.2014